



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 78

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/72/457)]

72/112. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [59/281](#) vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen übermittelte²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution [59/300](#) vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen³,

¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

² Siehe [A/59/710](#).

³ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).



unterstreichend, wie wichtig es ist, gegenüber Verfehlungen und der Begehung von Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige eine Nulltoleranzpolitik zu verfolgen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen angemessen zu schulen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie grundlegend wichtig es ist, den Opfern kriminellen Verhaltens von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen rasch Unterstützung zu leisten und ihre Rechte zu schützen sowie einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die ihre am 21. Dezember 2007 verabschiedete Resolution [62/214](#) über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal sowie ihre am 30. Juni 2017 verabschiedete Resolution [71/297](#) über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,

betonend, dass die Kooperation der Mitgliedstaaten die Voraussetzung für eine echte Rechenschaftspflicht ist,

sowie betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen über die Vereinigung unserer Stärken für den Frieden: Politik, Partnerschaft und Menschen⁴ und dem Folgebericht des Generalsekretärs über die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Betrugsprävention, -aufdeckung und -bekämpfung in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶, dem Rahmen des Sekretariats der Vereinten Nationen vom September 2016 zur Bekämpfung von Betrug und Korruption⁷ und dem Bericht des Generalsekretärs über seine Praxis in Disziplinarfragen und in Fällen möglicherweise kriminellen Verhaltens für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution [61/29](#) vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach der auf früheren Tagungen erfolgten *Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär nach ihrer Resolution [59/300](#) eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁹ und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses¹⁰ sowie der Mitteilung des Sekretariats¹¹ und der Berichte des Generalsekretärs¹² über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [62/63](#) vom 6. Dezember 2007, [63/119](#) vom 11. Dezember 2008, [64/110](#) vom 16. Dezember 2009, [65/20](#) vom 6. Dezember 2010, [66/93](#) vom 9. Dezember 2011, [67/88](#) vom 14. Dezember 2012, [68/105](#) vom 16. Dezember 2013, [69/114](#) vom 10. Dezember 2014, [70/114](#) vom 14. Dezember 2015 und [71/134](#) vom 13. Dezember 2016,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen [62/63](#) und [70/114](#) den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie in Kenntnis der Beiträge des Sekretariats während ihrer dreiundsiebzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um im Interesse der Gerechtigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

⁴ Siehe [A/70/95-S/2015/446](#).

⁵ [A/70/357-S/2015/682](#).

⁶ [A/71/731](#).

⁷ [ST/IC/2016/25](#), Anlage.

⁸ [A/72/209](#).

⁹ [A/60/980](#).

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)* und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

¹¹ [A/62/329](#).

¹² [A/63/260](#) und [A/63/260/Add.1](#), [A/64/183](#) und [A/64/183/Add.1](#), [A/65/185](#), [A/66/174](#) und [A/66/174/Add.1](#), [A/67/213](#), [A/68/173](#), [A/69/210](#), [A/70/208](#), [A/72/121](#), [A/72/126](#) und [A/72/205](#).

betonend, dass die Erarbeitung harmonisierter Standards der Vereinten Nationen für die Untersuchung von Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, von entscheidender Bedeutung für die Stärkung des Rechenschaftssystems der Vereinten Nationen sein kann,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹³, insbesondere von den Anhängen I und II des gemäß den Ziffern 28 und 29 ihrer Resolution 71/134 vorgelegten Berichts, die zusätzliche Angaben zu der Art der Vorwürfe und den seit dem 1. Juli 2007 von Staaten eingereichten Informationen zu allen überwiesenen Fällen und Angaben zu den seit dem 1. Juli 2016 von Staaten eingereichten Meldungen der Untersuchungen oder Strafverfolgungen von Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, enthalten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁴ sowie von den Erkenntnissen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste in seinem Evaluierungsbericht vom 15. Mai 2015, insbesondere auch zu dem Problem der Untererfassung¹⁵;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, glaubwürdige Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs an den Mitgliedstaat zu überweisen, dem der betreffende Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen angehört, damit dieser Staat angemessene Maßnahmen ergreift;

4. *begrüßt außerdem* die Ernennung der Sonderkoordinatorin zur Verbesserung der Reaktion der Vereinten Nationen auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die bei der Durchführung des Mandats der Sonderkoordinatorin erzielten Fortschritte zu unterrichten;

5. *bringt ihre Besorgnis* angesichts aller Straftaten *zum Ausdruck*, die mutmaßlich von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, darunter auch Vorwürfe von Betrug, Korruption und anderen Finanzstraftaten, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass der Generalsekretär erneut bekräftigt hat, dass bei den Vereinten Nationen keinerlei Korruption geduldet wird;

6. *fordert* den Generalsekretär *mit Nachdruck auf*, auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass allen Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen auf allen Ebenen, insbesondere den in Führungspositionen Tätigen, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber kriminellen Tätigkeiten wie etwa sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Betrug und Korruption zur Kenntnis gebracht wird und diese Politik im gesamten System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, auf kohärente und koordinierte Weise voll umgesetzt wird, und ruft alle Institutionen der Vereinten Nationen auf, den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten über alle Fälle von Vorwürfen zu unterrichten, denen zufolge von Bediensteten der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen möglicherweise ein

¹³ A/72/121, A/72/126 und A/72/205.

¹⁴ A/71/818 und A/71/818/Corr.1 und A/71/818/Add.1.

¹⁵ „Evaluation of the enforcement and remedial assistance efforts for sexual exploitation and abuse by the United Nations and related personnel in peacekeeping operations“ (Evaluierung der Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen in Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal in Friedenssicherungseinsätzen) in der neu herausgegebenen Fassung vom 12. Juni 2015.

Verbrechen begangen wurde, und in solchen Fällen uneingeschränkt mit dem Bereich Rechtsangelegenheiten zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Erarbeitung harmonisierter Untersuchungsstandards, einschließlich für die Überprüfung der eingegangenen Vorwürfe und Angaben, für mehr Qualität und Einheitlichkeit bei den Untersuchungen durch die jeweils zuständigen Stellen der Organisation zu sorgen;

8. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass nur wenige Staaten dem Ersuchen in Resolution 71/134 entsprochen haben, den an sie überwiesenen Vorwürfen nachzugehen und über ihre Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen Auskunft zu geben, und bringt ihre tiefe Besorgnis insbesondere darüber zum Ausdruck, dass die Staaten, an die Vorwürfe überwiesen wurden, die Vereinten Nationen in vielen Fällen nicht darüber in Kenntnis gesetzt haben, ob sie daraufhin Maßnahmen ergriffen haben, und auch nicht den Eingang der überwiesenen Fälle bestätigt haben;

9. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

10. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen, insbesondere schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, zu begründen, die von ihren Staatsangehörigen während ihrer Tätigkeit als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, zumindest in Fällen, in denen das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt, und fordert ferner die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, Staaten auf deren Ersuchen technische und sonstige geeignete Hilfe bei der Ausarbeitung solcher rechtlicher Maßnahmen zu leisten;

11. *legt* allen Staaten und den Vereinten Nationen *nahe*, zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

12. *legt* allen Staaten *nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht oder etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie die mögliche Nutzung von Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen erhalten haben, für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, erleichtert werden kann, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie sonstige Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte der tatverdächtigen Person, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese besser in die Lage zu versetzen, wirksame Ermittlungen zu schweren Verbrechen durchzuführen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden;

13. *ersucht* das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können, und ersucht das Sekretariat außerdem, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um auch weiterhin sicherzustellen, dass die personalstellenden Staaten und die Vereinten Nationen dieses gesamte Personal sowie die Bediensteten der Vereinten Nationen ordnungsgemäß daraufhin überprüfen, ob sie im Rahmen einer früheren Tätigkeit für die Organisation Verfehlungen begangen haben;

14. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, Mitgliedstaaten, die Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bereitstellen, darauf hinzuweisen, dass dieses Personal ein angemessenes einsatzvorbereitendes Verhaltenstraining erhalten muss, und legt dem Generalsekretär außerdem *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

15. *bekräftigt* ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen⁹, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie in Kenntnis der Beiträge des Sekretariats während ihrer dreiundsiebzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln, und erbittet zu diesem Zweck weitere Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht, namentlich zu der Frage künftiger Maßnahmen;

16. *nimmt Kenntnis* von den während der siebzigsten, einundsiebzigsten und zweiundsiebzigsten Tagung abgehaltenen Unterrichtungen durch das Sekretariat und beschließt, während der dreiundsiebzigsten Tagung eine weitere Unterrichtung zur eingehenderen Erörterung von Maßnahmen zu veranstalten, mittels deren die Rechenschaftspflicht von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen gewährleistet und künftige Verbrechen verhindert werden könnten;

17. *anerkennt* die Anstrengungen, die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen unternehmen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, während des Zeitraums zwischen den Tagungen mit Unterstützung des Sekretariats auf informeller Ebene verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, insbesondere durch die Veranstaltung informeller Unterrichtungen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, glaubhafte Vorwürfe, denen zufolge von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen möglicherweise ein Verbrechen begangen wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsangehörige diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten nach Ziffer 20 um aktuelle Angaben zu dem Stand ihrer Bemühungen um die Untersuchung und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Untersuchungen und Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

19. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, alle Staaten, von denen die Vereinten Nationen über Untersuchungen oder strafrechtliche Verfolgungen von Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, in Kenntnis gesetzt wurden, um aktuelle Informationen zum Stand ihrer Untersuchungen oder Strafverfolgungen zu bitten, mit der Maßgabe, dass dies die nationalen Ermittlungen oder Verfahren nicht beeinträchtigt;

20. *fordert* die in den Ziffern 18 und 19 genannten Staaten *mit Nachdruck auf*, dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen aktuelle Angaben zu ihrer Behandlung der Vorwürfe zu übermitteln, um zu beweisen, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen, insbesondere indem sie den Generalsekretär darüber informieren, ob Disziplinar- oder Strafverfahren eingeleitet wurden und zu welchem Ergebnis sie geführt haben oder warum sie nicht eingeleitet wurden, mit der Maßgabe, dass dies weder gegen innerstaatliches Recht verstößt noch die nationalen Ermittlungen oder Verfahren beeinträchtigt, und ersucht den Generalsekretär, bei den betroffenen Staaten auch weiterhin über alle geeigneten Kommunikationsformen nach Bedarf nachzufassen, um sie zur Bereitstellung dieser Angaben zu bewegen;

21. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, erleichtern können, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

22. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

23. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, zukommen zu lassen;

24. *verweist* auf das Bulletin des Generalsekretärs über den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung von Fehlverhalten und die Kooperation bei ordnungsgemäß genehmigten Überprüfungen oder Untersuchungen¹⁶, unterstreicht, wie wichtig eine Kultur ist, in der die Organisation Personen dazu ermutigt und dabei unterstützt, mutmaßliche Verbrechen zu melden, betont, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf schwere Verbrechen erheben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, und betont, dass es angemessener Schutzgarantien gegen Vergeltung bedarf;

25. *betont*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, zu wissen, welche Hilfe und Unterstützung den Opfern kriminellen Verhaltens von Bediensteten der Organisation der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, und ersucht den Generalsekretär, sich mit dieser Frage zu befassen und dem Sechsten Ausschuss während der Unterrichtung auf der dreiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

26. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119, 64/110, 65/20, 66/93, 67/88, 68/105, 69/114, 70/114 und 71/134 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, und in ihren Informationen an den Generalsekretär konkrete Einzelheiten dazu anzugeben, insbesondere in Bezug auf Ziffer 10;

27. *erinnert an ihr Ersuchen* in Resolution 71/134, die Regierungen mögen entsprechend konkrete Einzelheiten zu den Maßnahmen angeben, die sie zur Durchführung der Versammlungsresolutionen 62/63, 63/119, 64/110, 65/20, 66/93, 67/88, 68/105, 69/114 und 70/114 ergriffen haben, und stellt fest, dass als Reaktion auf diese Resolutionen im Zeitraum vom 6. Dezember 2007 bis zum 1. Juni 2017 121 solcher Meldungen aus 57 Mitgliedstaaten eingegangen sind;

28. *ersucht* den Generalsekretär, anhand der von den Mitgliedstaaten seit 2007 eingegangenen Informationen einen Bericht zu erstellen und laufend zu aktualisieren, der eine Zusammenstellung und eine Übersichtstabelle der einzelstaatlichen Bestimmungen enthält, mit denen sie ihre Gerichtsbarkeit über ihre Staatsangehörigen, wenn diese als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig sind, in Bezug auf Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, insbesondere schwere Verbrechen, begründen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Fragebogen, den das Sekretariat an alle Mitgliedstaaten verteilt hat, um ihnen bei diesem Prozess behilflich zu sein;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Bericht vorzulegen und laufend zu aktualisieren, in dem er alle im System der Vereinten Nationen bestehenden einschlägigen Politiken und Verfahren in Bezug auf die in den Ziffern 18 und 19 genannten Vorwürfe

¹⁶ ST/SGB/2017/2/Rev.1.

darstellt, und ersucht den Generalsekretär, Empfehlungen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Politiken und Verfahren für die Meldung, Untersuchung, Überweisung und Weiterverfolgung glaubwürdiger Vorwürfe, denen zufolge Bedienstete der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige möglicherweise ein Verbrechen begangen haben, im gesamten System der Vereinten Nationen kohärent, systematisch und koordiniert sind;

30. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat erhaltenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 10, 12, 13, 15, 18 und 20, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die Berichterstattung methodologisch weiter zu verbessern und ihren Umfang zu erweitern, indem er Informationen zu den in den Ziffern 18 und 19 genannten Vorwürfen sowie den seit dem 1. Juli 2007 gemäß Ziffer 20 eingegangenen Informationen übermittelt, unter Beschränkung auf die betroffene Institution der Vereinten Nationen, das Jahr der Überweisung, das Datum, zu dem der Generalsekretär jeweils nachgefasst hat, und die dabei angewandte Methode, Angaben zur Art des Verbrechens und eine Zusammenfassung der Vorwürfe, den Ermittlungsstand, eingeleitete Strafverfolgungs- und Disziplinarmaßnahmen, auch in Bezug auf die betroffenen Personen, die die jeweilige Mission verlassen haben beziehungsweise nicht mehr im Dienst der Vereinten Nationen stehen, gegebenenfalls alle etwaigen Verzichte auf Immunität sowie Angaben zu den Hindernissen für die Strafverfolgung, die in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, die Beweise und anderweitig aufgetreten sind, wobei die Privatsphäre der Opfer zu schützen und die Privatsphäre und die Rechte der Beschuldigten zu achten sind;

32. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*67. Plenarsitzung
7. Dezember 2017*